

Beschlussblatt

Beschlussblatt 39-00-01
Beschlossen am
18. August 2010

Beschluss: Geschäftsordnung

Das 39. Studierendenparlament hat folgendes beschlossen:

- Die angehängte Geschäftsordnung für die laufende Legislaturperiode
(Ja: 27; Nein: 0; Ent.: 0)

So beschlossen am 18. August 2010

Das Präsidium des 39. Studierendenparlamentes

Philipp Wöstefeld, Christoph Tacke, Laura Tamaru



Geschäftsordnung

für das Studierendenparlament der Universität Paderborn

Beschlossen am 18. August 2010

Inhaltsverzeichnis

I) Einberufung und Beschlussfähigkeit	4
§ 1 Einberufung	4
§ 2 Tagesordnung	4
§ 3 Beginn der Sitzung	5
§ 4 Beschlussfähigkeit	5
§ 5 Spätere Überprüfung der Beschlussfähigkeit	5
§ 6 Vertagung von Tagesordnungs-Punkten und absolute Beschlussunfähigkeit	5
II) Gang der Verhandlung, Rederecht	6
§ 7 Verhandlungsleitung	6
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 9 Erteilung des Wortes	7
§ 10 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 11 Rederecht	8
§ 12 Gang der Verhandlung	8
§ 13 Wiederaufnahme der Beratung	9
§ 14 Persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Sache	9
§ 15 Beginn der Beratung	9
III) Abstimmungen und Mehrheiten	9
§ 16 Mehrheiten	9
§ 17 Abstimmungsmodus	10
§ 18 Reihenfolge der Abstimmung	11

§ 19 Anfechtung der Abstimmung	11
§ 20 Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder	11
IV) Ausschüsse und deren Organisation	11
§ 21 Ständige Ausschüsse	11
§ 22 Andere Ausschüsse	12
§ 23 Organisation der Ausschüsse	12
V) Protokoll und Anwesenheitsliste	13
§ 24 Protokoll und Anwesenheitsliste	13
§ 25 Ausfertigung und Veröffentlichung	14
VI) Ergänzung des Parlaments	14
§ 25a Vertrauensperson	14
§ 26 Ausscheiden von Mitgliedern des SP	14
§ 26a Vertretung	15
§ 27 Fernbleiben von den Sitzungen	15
VII) Schlussbestimmungen	16
§ 28 Änderung der GO	16
§ 29 Annahme der Geschäftsordnung	16

Teil I)

Einberufung und Beschlussfähigkeit

§ 1 Einberufung

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament öffentlich zu seinen Sitzungen ein. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben zu diesem Zwecke ihre aktuelle Anschrift dem Präsidium anzuzeigen.
- (2) Eine Einladung soll spätestens 10 Werktage vor Einberufung einer Sitzung des Studierendenparlamentes verschickt werden.
- (3) Die Einladung ist auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Eine Einladung muss folgenden Inhalt haben:
 1. Ort und Zeit der Sitzung
 2. Eine vorläufige Tagesordnung (TO)
 3. Die Antragstexte der vorliegenden Anträge
- (5) Nichtmitglieder des Studierendenparlamentes, deren Anwesenheit erforderlich ist, müssen vom Präsidium eingeladen werden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium stellt eine vorläufige Tagesordnung auf.
- (2) Der erste Tagesordnungspunkt ist wie folgt gegliedert:
 - 1 a) Begrüßung und Regularien
 - 1 b) Protokolle
- (3) Der erste Tagesordnungspunkt kann nicht verschoben werden.
- (4) Anträge und Anfragen zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen einem Präsidiumsmitglied spätestens 48 Stunden vor einer Sitzung vorliegen. Später gestellte Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

- (5) Vor Eintritt in die Beratung verliert das Präsidium die Tagesordnung. Werden keine Einwände erhoben, so gilt die Tagesordnung als genehmigt. Werden Einwände erhoben, so wird ohne Aussprache darüber abgestimmt. Die Tagesordnung gilt dann in der Art genehmigt, wie sie vom Studierendenparlament beschlossen wird.

§ 3 Beginn der Sitzung

- (1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Einladung und dem Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- (2) Werden keine Einwände erhoben, so gilt das Studierendenparlament als ordnungsgemäß einberufen. Wenn Einwände erhoben werden, so entscheidet das Studierendenparlament mit 2/3-Mehrheit über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 5 Spätere Überprüfung der Beschlussfähigkeit

- (1) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments muss das Präsidium auch während der Sitzung eine Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments überprüfen.
- (2) Stellt das Präsidium fest, dass das Studierendenparlament nicht mehr beschlussfähig ist, so kann es die Sitzung entweder sofort schließen oder bis auf höchstens zwei Stunden vertagen.

§ 6 Vertagung von Tagesordnungspunkten und absolute Beschlussunfähigkeit

- (1) In Bezug auf durch Beschlussunfähigkeit vertagte Tagesordnungspunkte ist das Studierendenparlament in der nächsten ordentlichen Sitzung unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für den §6 Abs. 1 und jeden anderen Fall besteht absolute Beschlussunfähigkeit, wenn weniger als ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist.

- (3) Bei absoluter Beschlussunfähigkeit gefasste Beschlüsse sind nichtig.

Teil II)

Gang der Verhandlung, Rederecht

§ 7 Verhandlungsleitung

- (1) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Präsidium.
- (2) Das Präsidium leitet die Verhandlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung (GO).
- (3) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Streitfällen das Präsidium.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied, das zur Sache eines Tagesordnungspunktes gesprochen hat, darf bis zum Ende dieses Tagesordnungspunktes die Verhandlungsleitung nicht mehr übernehmen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann zur Geschäftsordnung und zur Sache rufen und einer Rednerin oder einem Redner nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, wenn es sie oder ihn beim ersten Ruf auf diese Folge hingewiesen hat.
- (2) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Studierendenparlament nur auf Antrag eine Anwesende oder einen Anwesenden für eine bestimmte Zeit aus dem Saal auch ohne vorherigen Ordnungsruf verweisen. Die Verweisung darf sich jedoch nicht auf Abstimmungen erstrecken.
- (3) Bei Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung unmöglich macht, und die auf andere Art und Weise nicht zu beheben ist, kann die Verhandlungsleitung die Verhandlung für begrenzte Zeit aussetzen oder vertagen.
- (4) Getroffene Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.
- (5) Die Maßnahmen des Abs. 1 und 3 können nur auf sofortigen Antrag von 8 Mitgliedern durch Beschluss des Studierendenparlaments rückgängig gemacht werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen.

§ 9 Erteilung des Wortes

- (1) Die Verhandlungsleitung muss eine Redeliste führen, und sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Wortmeldung ist an die Verhandlungsleitung zu richten.
- (3) Die Verhandlungsleitung unterbricht die Redeliste bei:
 1. einer Wortmeldung des AStA, sofern über Angelegenheiten verhandelt wird, die in den Aufgabenbereich des AStA fallen;
 2. einer Wortmeldung einer Berichterstatterin eines Berichterstatters, die erst nach den Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners erfolgen kann;
 3. einem Ruf zur Geschäftsordnung, der erst nach den Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners erfolgen kann.
- (4) Die Redeliste kann mit Zustimmung der Verhandlungsleitung unterbrochen werden bei:
 1. einem „Ruf zur direkten Erwiderung“,
 2. einem „Ruf zur persönlichen Erwiderung“,
 3. einem „Ruf zur sachlichen Richtigstellung“.
- (5) Die Redeliste ist einsehbar.

§ 10 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 1. *Antrag zur vorübergehenden Aussetzung*
Seine Aufnahme hat zur Folge, dass der Punkt später wieder beraten wird.
 2. *Antrag auf Vertagung eines Antrages*
Seine Annahme mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt ist.
 3. *Antrag auf Nichtbefassung*
Seine Annahme mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bewirkt, dass der Punkt nicht erörtert wird.

4. *Antrag auf Übergang zur Tagesordnung*
Seine Annahme hat zur Folge, dass zur Tagesordnung zurückgekehrt wird.
5. *Antrag auf Schluss der Debatte*
Über diesen Antrag ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners sofort abzustimmen. Bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht zum Schlusswort. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur ein Mitglied des Studierendenparlaments stellen, das selbst nicht zu dem zur Diskussion stehenden Punkt gesprochen hat.
6. *Antrag auf Schluss der Redeliste*
Nach Stellung des Antrages werden weitere Rednerinnen oder Redner nicht auf die Redeliste gesetzt, bis über den Antrag nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners abgestimmt wurde.
7. Das Studierendenparlament kann die Redezeit angemessen für alle Rednerinnen und Redner gleich begrenzen, sie muss aber mindestens 3 Minuten betragen.

§ 11 Rederecht

- (1) Rederecht haben:
 1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. die Mitglieder der Ausschüsse (z.B. AStA), auch wenn sie nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sind, sofern über Dinge verhandelt wird, die in ihr Aufgabengebiet fallen.
- (2) Rederecht haben die Präsidentin oder der Präsident der Universität und die Mitglieder des Senats.
- (3) Anwesende haben Rederecht nur zur Klärung des Sachverhalts, wenn ihnen die Verhandlungsleitung das Wort erteilt, oder wenn sie von der Verhandlungsleitung um das Wort gebeten werden. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit hat die Verhandlungsleitung auch weiteren Anwesenden das Wort zu erteilen.

§ 12 Gang der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungsleitung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, bittet um Wortmeldungen, leitet die Diskussion, schließt eine Debatte, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, führt die Abstimmungen durch und schließt die Behandlung des Tagesordnungs-Punktes.

§ 13 Wiederaufnahme der Beratung

- (1) Die Beratung eines bereits abgeschlossenen Gegenstandes kann wiedereröffnet werden, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen. Das Präsidium entscheidet über die Wiederaufnahme.
- (2) Einem Wunsch auf Vortrag neuer Gesichtspunkte zu einem bereits abgeschlossenen Gegenstand muss die Verhandlungsleitung nach Abschluss eines laufenden Tagesordnungs-Punktes stattgeben.
- (3) Durch die Annahme des Wiedereröffnungsantrages gelten alle bezüglich dieses Punktes in der vorherigen Beratung gefassten Beschlüsse als aufgehoben.

§ 14 Persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Sache

- (1) Nach Schluss jeder Beratung und Abstimmung muss die Verhandlungsleitung auf Wunsch jeder und jedes Anwesenden, der das Rederecht gemäß §11 genießt, auf Verlangen der einfachen Mehrheit auch weiteren Anwesenden das Wort zu einer persönlichen Erklärung und zur Erklärung zur Sache erteilen.

§ 15 Beginn der Beratung

- (1) Die Verhandlungsleitung stellt Anträge durch ausdrückliche Erklärung zur Beratung. Danach wird über sie nach Vorschriften dieses Abschnittes beraten.
- (2) Anträge, die während einer Sitzung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich gestellt und dem Präsidium übergeben werden.

Teil III)

Abstimmungen und Mehrheiten

§ 16 Mehrheiten

- (1) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigen muss.

- (2) Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Hälfte der anwesenden Mitglieder übersteigen muss.
- (3) Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments bedeutet, dass mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Studierendenparlaments für einen Antrag stimmen; der Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass $\frac{2}{3}$ der anwesenden SP-Mitglieder für einen gestellten Antrag stimmen.
- (5) Zustimmung der absoluten $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bedeutet, dass $\frac{2}{3}$ der gesamten SP-Mitglieder für einen gestellten Antrag stimmen.
- (6) Eine Abstimmung bleibt ohne Ergebnis, wenn eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zusammen Enthaltungen oder ungültige Stimmen sind. Sie ist in diesem Falle unverzüglich zu wiederholen.

§ 17 Abstimmungsmodus

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, dabei hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments eine Stimme. Stimmdelegation ist nicht möglich.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, eine schriftliche, geheime Abstimmung wird verlangt. Diesem Verlangen muss Folge geleistet werden. Namentliche Abstimmung bedeutet, dass jedes Mitglied des Studierendenparlaments bei Aufruf ihres oder seines Namens mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmt.
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muss der Antrag so formuliert werden, dass mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden kann.
- (4) Auf Wunsch eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muss abschnittsweise abgestimmt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zustimmt.
- (5) Auf Wunsch eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muss ein zur Abstimmung vorliegender Antrag geteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zustimmt.

§ 18 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge ist, soweit die Hauptantragstellerin oder der Hauptantragsteller sie nicht übernimmt, zuerst abzustimmen.
- (2) In allen anderen Fällen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 19 Anfechtung der Abstimmung

- (1) Wird die Abstimmung mit einer berechtigten Begründung angefochten, so kann die Verhandlungsleitung diese wiederholen lassen. Lehnt sie dies ab, muss sie die Ablehnung begründen.
- (2) Die Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.
- (3) Über die Anfechtung, deren Begründung und die begründete Ablehnung, die durch die Verhandlungsleitung mitzuteilen ist, ist keine Diskussion zulässig.

§ 20 Misstrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder

- (1) Liegt ein Misstrauensantrag gegen ein Präsidiumsmitglied des Studierendenparlaments vor, so kann dieses die Verhandlung so lange nicht leiten, bis hierüber abgestimmt ist.
- (2) Liegt ein Misstrauensantrag gegen alle Präsidiumsmitglieder vor, leitet eine oder ein vom Studierendenparlament in offener Abstimmung ohne Aussprache gewählte Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter die Verhandlung, bis über den Misstrauensantrag abgestimmt worden ist.

Teil IV)

Ausschüsse und deren Organisation

§ 21 Ständige Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament setzt einen Haushaltsausschuss als ständigen Ausschuss ein.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.

- (3) Die ständigen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu besetzt.
- (4) Der Haushaltsausschuss hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren und das Studierendenparlament zu unterrichten.

§ 22 Andere Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann andere Ausschüsse zu beliebigem Zweck und in beliebiger Stärke einsetzen, jedoch soll die Zahl der Mitglieder nicht größer sein als sieben.

§ 23 Organisation der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitz. Der Vorsitz führt das Wort im Studierendenparlament.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Ausschusses. Wird ein Mitglied vertreten, so erstreckt sich die Vertretung und Stimmberechtigung ausschließlich auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüber hinaus gehender Rechte.
- (3) Die Ausschüsse können für die Dauer eines Tagesordnungspunktes den Ausschluss und die Zulassung der Öffentlichkeit, sowie zu dessen Beratung die Hinzuziehung und Entlassung von Personen nach §5 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft mit der Mehrheit der Mitglieder beschließen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist im öffentlichen Protokoll zu begründen.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden, ist der Vorsitz verpflichtet alle Personen auszuschließen, ausgenommen:
 1. Mitglieder des Ausschusses,
 2. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 3. Hinzugezogene Personen gemäß §5 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1,
 4. Vertrauenspersonen gemäß §25a.

Zur Durchsetzung des Ausschlusses der Öffentlichkeit kann der Vorsitz die Hochschulleitung oder die zuständige Stelle um die Ausübung des Hausrechts anrufen.

- (5) Der Vorsitz nimmt eine Belehrung über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit an Personen gemäß Abs. 4 Satz 1, Nummer 1 bis 4 vor.

Teil V)

Protokoll und Anwesenheitsliste

§ 24 Protokoll und Anwesenheitsliste

- (1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Präsidium des Studierendenparlamentes zu erstellen. Das Präsidium kann Personen zur Erstellung des Protokolls beauftragen.
- (2) Die Tagesordnung der Sitzungen gibt die Gliederung des Protokolls vor.
- (3) Das Protokoll enthält mindestens folgende Formalien:
 1. Datum der Sitzung
 2. Sitzungsbeginn und Sitzungsende
 3. Namen der Präsidiumsmitglieder
 4. Name der Protokollantin oder des Protokollanten
 5. Anwesenheitsliste mit Listenbezeichnung der Parlamentsmitglieder
 6. Vertretungsliste
 7. Gästeliste
 8. Vorgeschlagene Tagesordnung
 9. Geänderte Tagesordnung
 10. Seitenzahl
- (4) Die Tagesordnungspunkte im Protokoll enthalten, soweit vorhanden, mindestens folgende Auflistung in Schriftform
 - Antragstext, Änderungsantragstexte und Beschlüsse
 - Ergebnis der Abstimmungen, Anträgen oder Änderungsanträgen
- (5) Auf Verlangen einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers oder Mitgliedes von Ausschüssen des Studierendenparlamentes sind persönliche Erklärungen zur Sache mit namentlicher Angabe in die jeweiligen Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
- (6) Genehmigte Anträge sind mit Erläuterungen und Begründungen im Anhang „Anträge“ aufzulisten.
- (7) Nicht genehmigte Protokolle sind auf jeder Seite als nicht genehmigt kenntlich zu machen.

§ 25 Ausfertigung und Veröffentlichung

- (1) Für die Ausfertigung und Richtigkeit des Protokolls und der Anwesenheitsliste ist das Präsidium verantwortlich.
- (2) Der Hochschulverwaltung und den Mitgliedern des AStA ist das Protokoll unverzüglich zuzustellen. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung durch Aushang zu veröffentlichen. Eine verspätete Veröffentlichung ist umgehend nach Überschreiten der Frist zu begründen.
- (3) Das Protokoll muss in der folgenden Sitzung vom Studierendenparlament genehmigt werden. Das Protokoll soll mit der Einladung verschickt werden.

Teil VI)

Ergänzung des Parlaments

§ 25a Vertrauensperson

- (1) Die Parlamentsmitglieder der im Studierendenparlament vertretenen Listen sollen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson benennen, die selbst Mitglied des Studierendenparlaments ist. Die Vertrauensperson muss per Unterschrift aller anwesenden Parlamentsmitglieder der Liste bestätigt werden. Die Vertrauensperson kann nur gemäß Satz 2 durch Neubenennung ersetzt werden. Der Name der Vertrauensperson ist im Protokoll festzuhalten.
- (2) Die Vertrauensperson ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Präsidium und Parlamentsmitglieder der entsprechenden Liste in Fragen der Ergänzung des Studierendenparlaments gemäß §5 der Satzung.
- (3) Das Präsidium informiert gegebenenfalls die Vertrauensperson über das Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern ihrer Liste.

§ 26 Ausscheiden von Mitgliedern des SP

- (1) Das Präsidium gibt das Ausscheiden eines Mitglieds des Studierendenparlaments auf der nächsten Sitzung und im nächsten Protokoll bekannt.
- (2) Die Bekanntgabe muss Angaben über die folgenden drei Punkte enthalten:
 1. den Zeitpunkt des Ausscheidens des alten Mitglieds,

2. den Zeitpunkt des Amtsantrittes des neuen Mitglieds,
3. Name und Anschrift des neuen Mitglieds.

§ 26a Vertretung

- (1) Das Parlamentsmitglied, das sich vertreten lassen will, hat dieses bis zum Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments dem Präsidium anzuzeigen.
- (2) Das Mandat nimmt auf der Sitzung des Studierendenparlaments dann die oder der Kandidierende als Vertretung wahr, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat.
- (3) Will oder kann die oder der Kandidierende die Vertretung nicht übernehmen, muss sie oder er dies bis zum Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments dem Präsidium textlich anzeigen. In diesem Fall kann sie oder er sich gemäß Absatz 1 und 2 vertreten lassen.
- (4) Die oder der Vertretende gilt mit der ordentlichen Einladung an das verhinderte Parlamentsmitglied als ordnungsgemäß eingeladen.

§ 27 Fernbleiben von den Sitzungen

- (1) Entschuldigungen betreffs Fernbleiben von den Sitzungen sind dem Präsidium unter Angabe von Gründen textlich einzureichen, und zwar so, dass sie spätestens an dem Sitzungstag beim Präsidium eintreffen.
- (2) War ein Mitglied an der Einreichung einer fristgerechten Entschuldigung verhindert oder konnte ihm diese nach Lage der Dinge nicht zugemutet werden, so kann das Präsidium auch Entschuldigungen anerkennen, die später als im Absatz 1 genannt eintreffen. Vor der Entscheidung ist das betreffende Mitglied des Studierendenparlaments vom Präsidium zu hören. Bereits angefertigte Protokolle sind ggf. zu berichtigen.
- (3) In allen anderen Fällen gilt das Fernbleiben von den Sitzungen als unentschuldigt.
- (4) Das Präsidium weist ein ausscheidendes Mitglied des Studierendenparlamentes gemäß §6 der Satzung bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen schriftlich auf sein Ausscheiden aus dem Amt hin. Die Benachrichtigung hat unverzüglich nach der Feststellung des Sachverhalts zu erfolgen. Dem ausscheidenden Mitglied soll eine Frist für die Nachreichung einer Entschuldigung von sechs Werktagen eingeräumt werden. Die Entschuldigung muss den Forderungen von Absatz 2 genügen.

Die Frist beginnt am Tage nach dem Versand der Benachrichtigung. Nach Ablauf dieser Frist ist das nachrückende Mitglied gemäß §23 der Wahlordnung zu informieren. Findet vor Ablauf der Frist eine Sitzung des Studierendenparlamentes statt, ist zu dieser Sitzung das nachrückende Mitglied einzuladen sowie das auscheidende Mitglied unter Vorbehalt.

Teil VII)

Schlussbestimmungen

§ 28 Änderung der GO

- (1) Die GO kann nur durch einen Beschluss geändert werden, dem die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments zustimmt und bei dem weniger als 1/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments dagegen stimmen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde.

§ 29 Annahme der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt durch Beschluss des Studierendenparlament als angenommen.
- (2) Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt so lange, bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen ist.

Paderborn, beschlossen am 18. August 2010